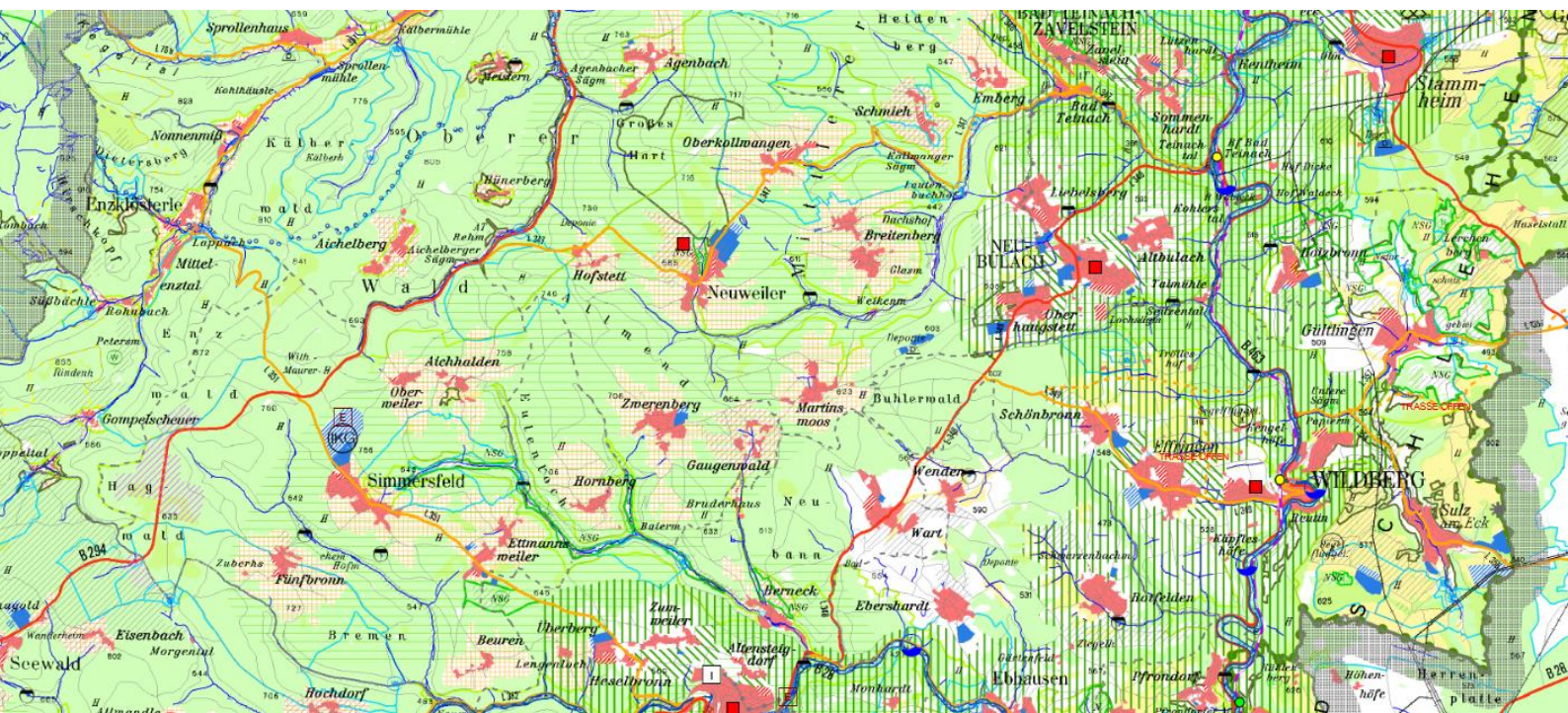




# REGION NORDSCHWARZWALD

## Fortschreibung des Regionalplans mit begleitender Umweltprüfung

Scoping zur Festlegung des Umfangs und  
Detaillierungsgrads des Umweltberichts



Mai 24

## IMPRESSUM

### **REGION NORDSCHWARZWALD** **Regionalverband**



Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31

07231 / 14784-0 [www.rvnsw.de](http://www.rvnsw.de)

**HHP**raum  
ENTWICKLUNG

Lena Riedl  
raumplaner | landschaftsarchitekten

Gartenstr. 88 D-72108 Rottenburg a.N.  
+49 7472 9622 0 [www.hhp-raumentwicklung.de](http://www.hhp-raumentwicklung.de)

Bearbeitende Personen: Lena Riedl  
Christina Grüner

Datum: 06.05.2024

### **Gendererklärung**

Im vorliegenden Dokument wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies soll jedoch in keinem Fall eine geschlechterbezogene Diskriminierung oder eine Nichtachtung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen. Die Wahl der jeweiligen Bezeichnung dient keinem anderen Zweck als einer Vereinfachung der Lesbarkeit.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>ii</b>
<b>Tabellenverzeichnis.....</b>	<b>ii</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis.....</b>	<b>ii</b>
<b>1. Einführung 1</b>	
1.1    Veranlassung und Zielsetzung .....	1
1.2    Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Regionalplan .....	1
1.3    Funktion des Scopings im Verfahren der Umweltprüfung.....	2
<b>2. INFORMATIONEN ZUR AUFSTELLUNG UND UMWELTPRÜFUNG DES     REGIONALPLANS .....</b>	<b>2</b>
2.1    Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans .....	2
2.2    Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung .....	4
2.3    Untersuchungsschwerpunkte für den Umweltbericht .....	5
2.3.1    Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung .....	6
<b>3. EINZELASPEKTE BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS.....</b>	<b>7</b>
3.1    Allgemeine Informationen zur methodischen Herangehensweise .....	7
3.1.1    Untersuchungsraum.....	7
3.1.2    Übersicht zur Herangehensweise und Methodik .....	7
3.1.3    Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000 .....	8
3.1.4    Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Artenschutz .....	10
3.1.5    Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen .....	11
3.1.6    Ansatz eines Monitorings zur Überwachung .....	11
3.2    Übersicht zu den vorliegenden Daten für die SUP und Hinweise auf Datenlücken.....	12
3.3    Darstellung vertieft prüfpflichtiger Planinhalte und Vorstellung der vorgesehenen Methodik der vertieften Prüfung.....	18
3.3.1    Ermittlung der vertieft prüfpflichtigen Planinhalte .....	18
3.3.2    Darstellung unterschiedlicher Herangehensweisen bei der vertieften Prüfung der Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe .....	20
3.3.3    Methodisches Vorgehen zur Bewertungseinstufung der Schutzgüter für die vertieft prüfpflichtigen Planinhalte (Vorranggebiete Abbau/Sicherung Rohstoffe, gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) .....	21
3.3.4    Methodisches Vorgehen zur Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete zum Abbau/zur Sicherung von Rohstoffe sowie der gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.....	22
3.3.5    Methodisches Vorgehen zur Bewertung des besonderen Artenschutzes .....	24
3.4    Vorschlag zur Gliederung des Umweltberichtes .....	26
<b>4. SCHWERPUNKTE UND FRAGEN IM SCOPING.....</b>	<b>28</b>
<b>5. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>31</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Ausgestaltung einer Strategischen Umweltprüfung. QUELLE: Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 2024 .....	6
--	---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorliegende Datengrundlagen für die Umweltprüfung des Regionalplans Nordschwarzwald. Hinweis: Regionalplanerische Festsetzungen wie bspw. Grünzäsuren etc. werden nicht gelistet, da sie im Zuge des zu prüfenden Regionalplans neu ausgewiesen werden. ....	13
Tabelle 2: Vorliegende Datengrundlagen für die ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung des Regionalplans .....	15
Tabelle 3: Vorliegende Datengrundlagen für die Prüfung des besonderen Artenschutzes der regionalplanerischen Festsetzungen .....	17
Tabelle 4: Auflistung aller gebietschafer Planinhalte und ihre Prüftiefe .....	18
Tabelle 5: Fallkonstruktionen Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mit vorgesehenem Umgang .....	20
Tabelle 6: Kriterien Natura 2000-Vorprüfung der Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe .....	23
Tabelle 7: Kriterien Natura 2000-Vorprüfung der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen .....	24
Tabelle 8: Fallgruppen für den besonderen Artenschutz .....	26
Tabelle 9: Übersicht Vorranggebiete Abbau/Sicherung in näherem Umfeld zu Natura 2000-Gebieten .....	28
Tabelle 10: Übersicht gebietsscharfe Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in näherem Umfeld zu Natura 2000-Gebieten.....	29
Tabelle 11: Übersicht gebietsscharfe Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen mit Lage im Wald .....	29

## Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ES	Erheblichkeitsschwelle
LEP	Landesentwicklungsplan
LplG	Landesplanungsgesetz
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
TRP	Teilregionalplan
UVPG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
WZ	Wirkzone

# **1. Einführung**

## **1.1 Veranlassung und Zielsetzung**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 11. Oktober 2017 die Einleitung des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald (verbindlich seit 21.03.2005) beschlossen. Der Regionalplan ist das zentrale planerische Instrument zur verbindlichen überörtlichen und überfachlichen Koordination der Raumnutzungen auf regionaler Ebene. Gemäß Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) formt der Regionalplan die im Raumordnungsgesetz 2017 (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP) und in fachlichen Entwicklungsplänen festgelegten Vorgaben räumlich und sachlich aus. Damit legt er die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region in textlicher und zeichnerischer Weise fest. Er stellt einen querschnittsorientierten koordinierenden Handlungsrahmen für die Bereiche Siedlung, Freiraum, Wirtschaft und Infrastruktur dar und formuliert für die Bauleitplanung und Träger raumbedeutsamer Vorhaben zu beachtende Vorgaben. Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Nordschwarzwald umfasst den Stadtkreis Pforzheim sowie die Landkreise Enzkreis, Calw und Freudenstadt.

Die Aufstellung des Regionalplans ist nach § 8 ROG i. V. m. § 2a LplG durch eine Umweltprüfung zu begleiten.

## **1.2 Rechtliche Vorgaben für die Umweltprüfung zum Regionalplan**

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg, im Folgenden LplG) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 bis 10 ROG, §§ 33 ff. UVP und § 2a LplG). Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. So können diese im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden.

Zentrale formelle Anforderungen der SUP sind die Erstellung eines Umweltberichts, die Einbeziehung betroffener Umweltbehörden sowie die frühzeitige und effektive Einbindung der Öffentlichkeit in den Planungsprozess.

### **1.3 Funktion des Scopings im Verfahren der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung ist ein planungsbegleitender Prozess, dessen Inhalte und Ergebnisse im Laufe der Planung zunehmend konkretisiert und weiterentwickelt werden. Das Scoping dient als erster Verfahrensschritt der Umweltprüfung der Erörterung und anschließenden Festlegung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. Hierbei sind die im Zusammenhang mit den Umweltbelangen berührten Behörden auf der jeweiligen Planungsebene zu beteiligen. Gemäß § 2a Abs. 3 LplG sind dies bei einem Regionalplan die betroffenen höheren Landesbehörden. Übliche Praxis ist es jedoch, beim Scoping auch die unteren Umwelt- und Naturschutzbehörden zu beteiligen. Des Weiteren werden Forstbehörden, Baubehörden und Landwirtschaftsbehörden, sowie der Nationalpark Nordschwarzwald eingeladen. Verfügen die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für den Umweltbericht zweckdienlich sind, haben sie diese dem Träger der Planung zur Verfügung zu stellen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Grundlage für das Scoping dar. Am 13. Juni 2024 wird ein Scoping-Termin stattfinden, im Rahmen dessen das Verfahren und der inhaltliche Rahmen, die Datengrundlagen sowie die Herangehensweise vorgestellt und diskutiert werden können. Auf dieser Basis wird der Regionalverband den Untersuchungsrahmen endgültig festlegen.

## **2. INFORMATIONEN ZUR AUFSTELLUNG UND UMWELTPRÜFUNG DES REGIONALPLANS**

### **2.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans**

Die Regionen in Baden-Württemberg sind dazu verpflichtet, Regionalpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes sowie die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans für die jeweilige Region räumlich und sachlich aus in der Form von Text (Plansätze und Begründung), und Karten (Raumnutzungskarte und Strukturkarte). Die Ausformung der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region erfolgt in Form von Zielen und Grundsätzen.

Die textlich und/oder zeichnerisch festgelegten „Ziele der Regionalplanung (Z)“ sind räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbar, abschließend abgewogene Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. In der planerischen Umsetzung werden Ausweisungen mit Zielcharakter als „Vorranggebiete“ räumlich definiert. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen; in diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Sie sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als verbindliche Vorgaben zu beachten und Bauleitpläne sind ihnen anzupassen (§ 4 Abs. 1 LplG, § 1 Abs. 4 BauGB).

Die ebenfalls textlich und/oder zeichnerisch festgelegten „Grundsätze der Regionalplanung (G)“ treffen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Die räumliche Konkretisierung der Planausweisung mit dem Charakter von „Grundsätzen“ erfolgt durch „Vorbehaltsgebiete“. In Vorbehaltsgebieten haben bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht (§ 3 Abs. 1 und § 4 ROG, § 4 Abs. 2 LplG).

Übernahmen aus dem Landesentwicklungsplan und aus für die Region bedeutsamen fachlichen Entwicklungsplänen werden als „Nachrichtliche Übernahmen (N)“ gekennzeichnet (§ 11 Abs. 6 LplG). Regionalplanerische Vorschläge zu raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger werden mit „V“ gekennzeichnet.

Der Regionalplan ist auf eine Geltungsdauer von 15 Jahren auszurichten und enthält Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 LplG sind festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. Entwicklungsachsen, soweit sie nicht im Landesentwicklungsplan festgelegt sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche),
4. Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
5. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
6. Schwerpunkte des Wohnungsbaus,
7. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
8. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
9. Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
10. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,
11. Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder solarthermischer Anlagen,
12. Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich Energieversorgung und Energiespeicherung.

Mit dem neuen Regionalplan legt der Regionalverband Nordschwarzwald nach 1980, 1990 und 2005 (Regionalplan Nordschwarzwald 2015) zum vierten Mal einen Handlungs- und



Maßnahmenplan für die Ordnung und zukünftige räumliche Entwicklung der Region Nordschwarzwald vor.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem derzeit noch rechtskräftigen Regionalplan Nordschwarzwald 2015 und dem künftigen Regionalplan Nordschwarzwald liegt, neben den gewandelten Rahmenbedingungen, in der größeren Menge an zur Verfügung stehenden Daten und deren Detaillierungsgrad. Diese wesentlich umfangreichere Datenmenge und genauere Datengrundlagen in nahezu allen Bereichen dienen als Erarbeitungsgrundlage und haben folglich auch Auswirkungen auf die im Plan getroffenen Festlegungen.

Einzelne Inhalte der SUP der rechtskräftigen Teilfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald – Rohstoffsicherung (2000-2015 inkl. 1.-3. Änderung des Teilregionalplans) werden mit der Gesamtfortschreibung übernommen, jedoch an die gesetzlichen Vorgaben angepasst (bisherige Schutzbedürftige Bereiche werden klar als Vorranggebiete Sicherung/Abbau deklariert) und in Teilen verändert (Hinzunahme neuer Gebiete, Veränderung der Zuschnitte). Der regionalen Aufgabe der Festlegung von Gebieten für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. §11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 11 LplG) wird durch die parallel laufenden Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie des Regionalplans Nordschwarzwald nachgekommen. Das Kapitel Erneuerbare Energien ist somit nicht Gegenstand der Gesamtregionalplanfortschreibung, sondern wird in zwei besonderen Verfahren behandelt.

## **2.2 Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung**

Die Umweltprüfung zum Regionalplan wird als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden, mit dem die Umweltschutzgüter und die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Regionalplans eingespeist werden. Dies bedeutet v. a., dass sich die Umweltprüfung dem Zeitplan und der Erarbeitung der Regionalplaninhalte und dem Aufstellungsverfahren des Regionalplans durch den Regionalverband Nordschwarzwald anpasst. Mit diesem integrierten Ansatz können negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehört insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von vernünftigen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Regionalplans berücksichtigen und innerhalb des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen (vgl. Kapitel 3.1.5).

Die grundlegende Vorgehensweise der Umweltprüfung richtet sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-Richtlinie der EG, Raumordnungsgesetz des Bundes, Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg) und den Hinweisen und Arbeitshilfen der EG-Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung.



Die Dokumentation der Umweltprüfung erfolgt in einem Umweltbericht als eigenständiges Dokument des Regionalplans. In diesem werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Dabei sind auch „anderweitige Planungsmöglichkeiten“, d.h. Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans, darzustellen.

Mit dem Anhörungsentwurf des Regionalplans wird auch der Umweltbericht als gesondertes Dokument öffentlich ausgelegt. Zudem erfolgt die Veröffentlichung im Internet (§ 12 Abs. 3 LplG).

Der Umweltbericht ist Bestandteil des Planungsverfahrens. Die durch die Erarbeitung gewonnenen Erkenntnisse sind bei der Abwägung des Planes zu berücksichtigen (§ 7 Abs. 2 ROG, § 3 Abs. 2 LplG). Zudem bildet das Dokument die Grundlage der „zusammenfassenden Erklärung“ (§ 2a Abs. 6 LplG) im Rahmen der Begründung des Regionalplanes. In dieser wird dargestellt, wie Umwelterwägungen und Umweltbericht im Plan berücksichtigt wurden und welche Gründe nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten für die Festlegungen des Plans entscheidungserheblich waren.

Der Umweltbericht als ein Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Regionalplanfortschreibung unterliegt der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG sowie § 12 Abs. 3 LplG).

## **2.3 Untersuchungsschwerpunkte für den Umweltbericht**

Bei der Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die Umwelt hat, sind Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans zu beachten (§ 2a Abs. 2 LplG). Nicht alle Teile des Plans sind in gleichem Maße Gegenstand der Umweltprüfung. Es ist im Einzelfall festzulegen, welche konkreten Bestandteile des Plans einer Umweltprüfung zu unterziehen sind und in welcher Tiefe.

Als Orientierungshilfe zur näheren Festlegung des Untersuchungsrahmens und der Prüftiefe wird das unter Beteiligung der obersten Landesplanungsbehörde und des Umweltministeriums 2008 erarbeitete Hinweispapier der Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände herangezogen: Die Prüfpflicht erstreckt sich ausschließlich auf die originären Inhalte des jeweiligen Plans, d. h. auf jene Teile, die an der Rechtswirkung des Plans teilhaben. Dies sind normative regionalplanerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Umweltauswirkungen von Planinhalten, mit denen keine planerischen Festlegungen verbunden sind (nachrichtliche Übernahmen, regionalplanerische Vorschläge) müssen nicht geprüft werden, teilweise sind sie aber bei der Erfassung kumulativer Auswirkungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 40 Abs. 1 UVPG sind nur diejenigen Informationen vorzulegen, die sich auf erhebliche Umweltauswirkungen beziehen. Zu prüfen ist nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 5 Nummer 1.5 UVPG sowie nach Art. 3 Abs. 2 SUP-RL der Regionalplan insgesamt. Diese formale

Definition des Gegenstands der SUP schließt allerdings nicht aus, dass der Untersuchungsrahmen im Zuge des Scopings unter Effizienz Gesichtspunkten nach den Prinzipien der Entscheidungserheblichkeit und Subsidiarität (Abschichtungserfordernis vgl. Kapitel 2.3.1) so abgesteckt werden kann, dass im Schwerpunkt insbesondere solche Planinhalte hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen untersucht werden, die einen verbindlichen Rahmen für UVP-pflichtige Projekte entsprechend Anlage 1 UVPG bzw. Anlage 1 Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzen oder das Erfordernis einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG auslösen.

Eine grobe Einteilung der Untersuchungstiefe erfolgt dementsprechend in

- Planinhalte, deren Umweltauswirkungen vertieft zu ermitteln sind und die ggf. einer Alternativenprüfung zu unterziehen sind (vertiefte Prüfung, nähere Informationen zu vertieft prüfpflichtigen Planinhalten vgl. Abbildung 1),
- Planinhalte, deren Umweltauswirkungen ausschließlich im Rahmen einer Gesamtplanbetrachtung überschlägig ermittelt werden (vgl. Abbildung 1).

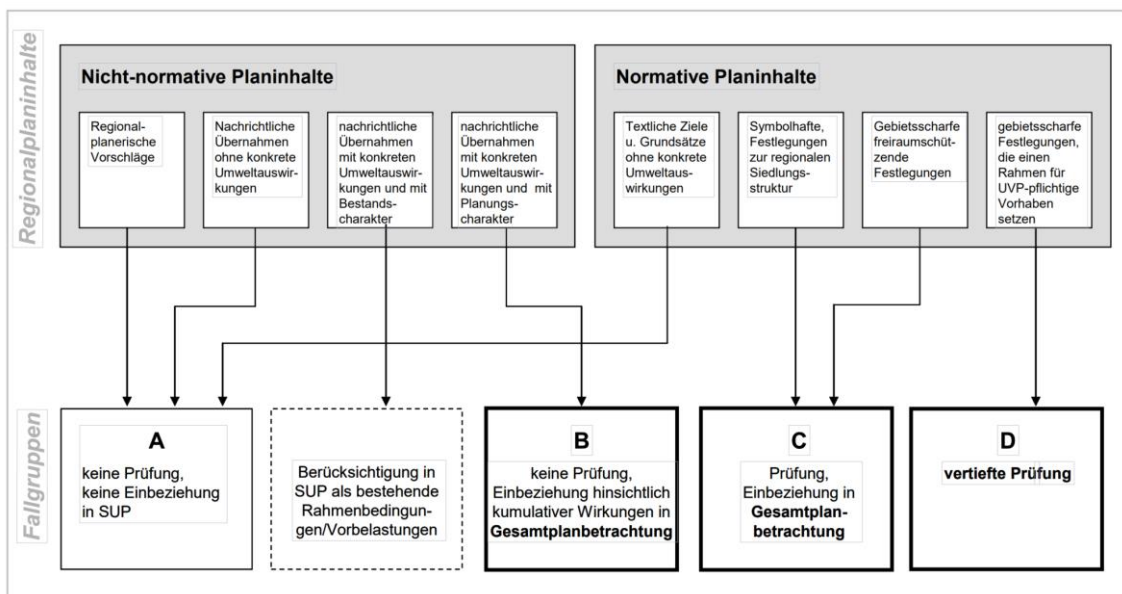


Abbildung 1: Übersicht zur Ausgestaltung einer Strategischen Umweltprüfung. QUELLE: AG R/Ve (2008), S.4

### 2.3.1 Erfordernisse und Möglichkeiten der Abschichtung

Mit der Abschichtung von Prüfinhalten wird die Vermeidung von Doppelprüfungen auf unterschiedlichen Planungsebenen durch gegenseitige inhaltliche Bezugnahme auf die Ergebnisse bereits erfolgter anderer Umweltprüfungen verstanden (§ 2a Abs. 5 LplG). Da der geltende Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg von 2002 keiner Umweltprüfung unterzogen wurde, ergeben sich aus ihm keine Möglichkeiten der Abschichtung. In den der Regionalplanung nachfolgenden Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung bzw. in den Fachplanungen entsteht in der Regel stets das Erfordernis einer konkretisierten, vertieften Prüfung entsprechend der

jeweiligen Planungsebene. Hinzuweisen ist auf eine horizontale Abschtichtung in Bezug auf bereits geprüfte Inhalte der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung inkl. ihrer 1.bis 3. Änderung.

### **3. EINZELASPEKTE BEI DER ERARBEITUNG DES UMWELTBERICHTS**

#### **3.1 Allgemeine Informationen zur methodischen Herangehensweise**

##### **3.1.1 Untersuchungsraum**

Der für die Untersuchung vorgeschlagene Untersuchungsraum umfasst das gesamte Gebiet der Region Nordschwarzwald. Die Auswirkungen von Alternativen von Vorrangstandorten, die an der Regionsgrenze liegen, werden im Rahmen der Einzelfallprüfungen auch über die Außengrenzen der Region hinweg betrachtet.

##### **3.1.2 Übersicht zur Herangehensweise und Methodik**

Die angewandte Methode und der inhaltliche Aufbau der Umweltprüfung zum Regionalplan erfolgt auf Basis der Vorgaben des UVPG (bundesrechtliche Umsetzung der SUP-RL 2001/42/EG) für die Prüfung der Umweltwirkungen von Plänen und Programmen (§§ 33 ff. UVPG).

Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen und weitgehenden Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter,
- Landschaft,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Fläche,
- sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans Nordschwarzwald. Diese Darstellung bezieht sich auf die in § 8 Abs. 1 ROG dargestellten Schutzgüter und basiert im Wesentlichen auf Erkenntnissen der Landschaftsrahmenplanung Region Nordschwarzwald (Dezember 2018). Hier wurden die Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzgutes Fläche sehr detailliert erfasst und bewertet.

Bezogen auf diese Schutzgüter sind die Umweltziele darzustellen, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden. Grundlage sind hierbei die einschlägigen Zielsetzungen der Gesetzgebung.

Auf dieser Grundlage erfolgen die einzelnen, im Nachfolgenden angesprochenen Prüfungen der Regionalplanfestlegungen. Hierzu ist es notwendig, die möglichen Umweltfaktoren der Festlegungen herauszustellen, um sie vor dem Hintergrund des Umweltzustands, der Prognose der Entwicklung und der verfolgten Umweltziele in die Prüfung der einzelnen Festlegungen des Regionalplans einzubeziehen. Die Herausarbeitung der Wirkfaktoren und auch der hierauf bezogenen Wirkräume erfolgt auf Basis von wissenschaftlichen Grundlagen und wird in der Umweltprüfung dokumentiert.

In der Prüfung stehen vertiefende Untersuchungen für raumkonkrete Abgrenzungen einzelner Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zunächst im Mittelpunkt. Hierbei sind auch ebenenspezifische FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzbetrachtungen durchzuführen. Im ersten Schritt der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt, die beurteilt, ob die Vorranggebiete für den Abbau oder die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen oder die gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen die Natura 2000-Gebiete angesichts der für sie festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird durchgeführt, falls erhebliche negative Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Die vertiefte Prüfung wird in Form von Gebietssteckbriefen näher dokumentiert. In Kapitel 3.3.1 werden die vertieft zu prüfenden Festlegungen des Regionalplans vorgestellt sowie die für die vertiefte Prüfung vorgesehene Methodik dargelegt.

Der Regionalplan ist aber auch gesamthaft hinsichtlich seiner erheblichen positiven und negativen Umweltauswirkungen zu beurteilen. Hierbei sind kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen, positive und negative Umweltauswirkungen herauszustellen. Die Gesamtplanprüfung findet unter Einbezug der Ergebnisse der vertieft prüfpflichtigen Festlegungen statt. Allgemein wird die Umweltprüfung mit einem Geoinformationssystem (GIS) systematisch bearbeitet und dokumentiert. Die Sachzusammenhänge werden textlich in einer zusammenfassenden Form dargelegt. Die Methoden der Erhebung und Bewertung werden offengelegt. Planungsmethodisch erfolgen die Bewertungen in der Regel verbal-argumentativ.

Die Darstellung von Datenlücken und Schwierigkeiten der Prüfung sowie der geplanten Überwachungsmaßnahmen schließen die Umweltprüfung ab.

Die Beurteilungen bauen im Wesentlichen auf vorhandene Erhebungen sowie den Erfassungen im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung Nordschwarzwald auf. Die verschiedenen Schritte der Bewertung und ihrer Dokumentation werden im Scopingtermin vertieft dargestellt, sie werden jedoch auch im vorliegenden Scopingpapier erläutert.

### **3.1.3 Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzziele von Natura 2000**

Mit dem Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, der sogenannten FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur "Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen") im Juni 1992 ist erstmals ein umfassendes rechtliches

Instrumentarium zum Lebensraum- und Artenschutz in der Europäischen Union geschaffen worden.

Zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik Landschaftselemente zu pflegen, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind (Art. 10). Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer fortlaufenden linearen Struktur oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind.

Die Vogelschutzrichtlinie, kurz VSchRL (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), fordert zur Erhaltung der Lebensstätten und Lebensräume aller wildlebenden, in den Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten, neben der Einrichtung von Schutzgebieten, die Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten zu pflegen und ökologisch richtig zu gestalten. Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume außerhalb der Schutzgebiete sind zu vermeiden, zerstörte Lebensräume wiederherzustellen und Lebensstätten neu zu schaffen (Art. 3 Abs. 2; Art. 4 Abs. 4 Satz 2 VSchRL).

Festlegungen in Plänen, deren Umsetzung zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten führt, sind gemäß § 34 Abs. 2 i. V. m. § 36 BNatSchG grundsätzlich unzulässig. Als erheblich sind Beeinträchtigungen einzustufen, die sich negativ auf die Lebensräume und Arten, die dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes entsprechen, auswirken. Im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan ist deshalb eine integrierte aber separat aufbereitete ebenenspezifische FFH-Verträglichkeitsprüfung des Planwerkes und von Entwicklungsalternativen durchzuführen. Die ebenenspezifische FFH-Verträglichkeitsprüfung wird die entsprechenden Vorgaben berücksichtigen und maßstabsgerecht in tabellarischer Form erfolgen. Zu beachten sind in Teilaspekten auch die Möglichkeiten der Verlagerung und Abschichtung des Prüfaspektes.

Im Unterschied zur Strategischen Umweltprüfung, die die Umweltauswirkungen beschreibt und bewertet, hat die ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Ziel, zu identifizieren, bei welchen Festlegungen eine Realisierbarkeit aufgrund der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen bereits aktuell ausgeschlossen werden kann. Diese Gebiete können dann nicht im Regionalplan festgelegt werden. Aufgrund ihrer Maßstäblichkeit und ihres Detaillierungsgrads kann die ebenenspezifische FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Regionalplanebene als rahmengebende Planung nur überschlägig erfolgen. Eine Detailprüfung ist erst auf der nachgelagerten Planungsebene oder Genehmigungsebene möglich, wenn die Regionalplanfestlegungen räumlich und inhaltlich konkretisiert werden und die einzelnen Vorhabenwirkungen konkreter abschätzbar sind. Die Prüfung der ebenenspezifischen Verträglichkeit der Festlegungen des Regionalplans mit den Natura 2000-Gebieten bezieht sich auf die vertieft zu untersuchenden Planinhalte (vgl. Kapitel 3.3.1). Durchgeführt wird sie auf der Grundlage vorhandener Daten. Dies sind die Flächen der Natura 2000-Gebiete sowie die aus den Managementplänen vorliegenden Vorhabenabgrenzungen der Lebensraumtypen und der Lebensstätten von Arten. Nähere

Informationen zu vorliegenden Datengrundlagen für die ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung finden sich in Kapitel 3.2 in Tabelle 2. Auch die vorgesehene Methodik der Natura 2000-Prüfung bei den vertieft prüfpflichtigen Planinhalten ist im Rahmen des Scopingpapiers erläutert. Sie findet sich festlegungsbezogen in Kapitel 3.3.4.

#### **3.1.4 Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Artenschutz**

Gemäß § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG gelten für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten folgende Verbote, die für die Fortschreibung des Regionalplans relevant sein können:

- Tötungsverbot für besonders geschützte Arten (Nr. 1),
- Störungsverbot für streng geschützte Arten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Art verschlechtert (Nr. 2),
- Standorte (bei Pflanzen) oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bei Tieren) entnehmen, beschädigen oder zerstören verboten (Nr. 3 und 4).

Die Verbote gelten nicht, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erreicht werden.

Zwar kann die Regionalplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Jedoch stellt eine regionalplanerische Festlegung, bei der erkennbar ist, dass sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine rechtlich „nicht erforderliche“ und damit unzulässige Planung dar. Insofern ist eine Auseinandersetzung mit dem Thema spezieller Artenschutz auch auf Regionalplanebene notwendig, um die Erforderlichkeit der Planung zu gewährleisten.

Gemäß § 9 Abs.1 ROG bezieht sich die Umweltprüfung von Raumordnungsplänen auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Weiterhin ist zu bedenken, dass wegen des mittelfristigen Planungszeitraums der Regionalplanung (15 - 20 Jahre) noch nicht feststeht, in welchem Zustand sich die Fläche zur Zeit der Auslösung des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes befindet. Artenschutzfachliche Belange einer Fläche können nur aufgrund des Zustands des zur Zeit der Planprüfung und der vorhandenen naturräumlichen Qualitäten eingeschätzt, nicht aber für den gesamten Festlegungszeitraum sicher beurteilt werden.

Wie beim Thema Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird auch beim Artenschutz die Prognose auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden naturschutzfachlichen Daten durchgeführt. Diese sind in Kapitel 3.2 in Tabelle 3 aufgeführt. Auch die vorgesehene Methodik der Prüfung des besonderen Artenschutzes bei den vertieft prüfpflichtigen Planinhalten ist im Rahmen des Scopingpapiers erläutert. Sie findet sich festlegungsbezogen in Kapitel 3.3.5.

### **3.1.5 Ansatz für die Berücksichtigung von planerischen Alternativen**

Im Rahmen der Umweltprüfung des Regionalplans ist eine Alternativenprüfung durchzuführen. Hierbei sollen „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2a Abs. 2 LplG). Es geht hierbei im Wesentlichen darum, die im Verlauf der Planerstellung erwogenen „vernünftigen Alternativen“ (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) im Umweltbericht zu bewerten und zu dokumentieren. Die Alternativenprüfung bezieht sich auf Alternativen, die innerhalb des Plan- gebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Alternativenprüfung ist v. a. auf die schwerpunktmäßig zu prüfenden Planfestlegungen auszurichten. Als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der untersuchten ver- nünftigen Alternativen dient die Darstellung der Umweltentwicklung ohne Durchführung des Re- gionalplans bzw. der betreffenden Planfestlegungen (sog. Status-Quo-Prognose). Bei der Doku- mentation der Alternativen ist auf eine einfache Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte und Kon- sequenzen zu achten.

### **3.1.6 Ansatz eines Monitorings zur Überwachung**

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind „Die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumord- nungspläne auf die Umwelt [...] zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“

Der Umweltbericht enthält Angaben zu:

- Art und Umfang der geplanten Überwachungsmaßnahmen,
- konkreten Zuständigkeiten für einzelne Maßnahmen,
- einer genaueren Zeitplanung für Ermittlung, Auswertung und Bewertung von Informationen
- sowie der Dokumentation der Überwachungsergebnisse.

Der Erfolg der Überwachung wird entscheidend von der treffsicheren Auswahl der zu erfassenden Parameter abhängen.

Aussagen zum Monitoring werden im Laufe des weiteren Umweltprüfungsverfahrens in Abstim- mung mit der für die Durchführung zuständigen höheren Raumordnungsbehörde (§ 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG, vgl. § 28 Abs. 4 LplG) festgelegt werden. Eine wichtige Grundlage des Monitorings wer- den bereits bestehende Instrumente zur Raum- und Umweltbeobachtung darstellen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind gem. § 10 Abs. 3 ROG in der zusammenfassenden Erklä- rung darzustellen.



### **3.2 Übersicht zu den vorliegenden Daten für die SUP und Hinweise auf Datenlücken**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter richtet sich einerseits an den zu erwartenden Auswirkungen (Wirkraum der Umweltauswirkungen), andererseits am Vorhandensein von entsprechenden Daten für die einzelnen Schutzgüter aus. Es wird überwiegend auf vorhandene Untersuchungen und Daten zurückgegriffen, die vom Land zur Verfügung gestellt werden oder die dem Regionalverband aus dem Landschaftsrahmenplan oder durch eigene Erfassungen zur Verfügung stehen.

Im Folgenden sind die Teilfunktionen der einzelnen Schutzgüter sowie die vorliegenden Datengrundlagen genannt, die zur Bewertung der Erheblichkeit möglicher Beeinträchtigungen herangezogen werden können. Manche der in Tabelle 1 aufgeführten Datengrundlagen sind für mehrere Schutzgüter relevant. In solchen Fällen wurden die Datengrundlagen dem voraussichtlich am stärksten betroffenen Schutzgut zugeordnet. Die Daten, die zur Prüfung des besonderen Artenschutzes und für die ebenenspezifische Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung relevant sind, finden sich in Tabelle 2 und Tabelle 3.

Tabelle 1: Vorliegende Datengrundlagen für die Umweltprüfung des Regionalplans Nordschwarzwald. Hinweis: Regionalplanerische Festsetzungen wie bspw. Grünzäsuren etc. werden nicht gelistet, da sie im Zuge des zu prüfenden Regionalplans neu ausgewiesen werden.

Schutzgut	Teilfunktionen	Datengrundlagen (Quelle)
Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen, Wohnumfeld	Siedlungsflächen (AROK, ATKIS) Wohngebäude im Außenbereich (ALK) Nachrichtliche Übernahme von Siedlungsflächen (RVNSW, Angaben der Kommunen)
	Gesundheit, Erholung, Freizeit	Gesetzliche Erholungswälder (FVA) Erholungswälder Stufe 1a, b und 2 (FVA) Sichtschutzwälder (FVA) Immissionsschutzwälder (FVA) Siedlungsnaher Erholungsraum (RVNSW) Ruhige Räume für die Erholung (RVNSW) Kur- und Erholungsorte gem. Kurortegesetz BW (RVNSW) Räume mit besonderen Erlebnisqualitäten (RVNSW) Erholungsinfrastruktur (z. B. Rad-, Wanderwege, touristische Ziele) (LGL, LRA Calw + Enzkreis, Schwarzwaldverein, RVNSW)
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaften	Historische Kulturlandschaften (RVNSW)
	Kulturhistorische Zeugnisse	Kulturdenkmale (LAD) Archäologische Bodendenkmale (LAD) Grabungsschutzgebiete (LAD) Bau- und Nutzungsrelikte (RVNSW)
Landschaft	Landschaftsbezogene Schutzgebiete	Landschaftsschutzgebiete (LUBW) Naturparke (LUBW)
	Regionale Schwerpunkträume	Landschaften mit besonderer Eigenart (RVNWS)

Schutzgut	Teilfunktionen	Datengrundlagen (Quelle)
		Zusammenhängende ruhige Räume (RVNSW)
	Unzerschnittene Räume	Unzerschnittene Räume (LUBW)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Streuobst	Streuobstkartierung (Fernerkundung, LUBW)
	Besonders naturnahe Standorte	Besonders naturnahe Walbestände (RVNSW)
	Natura 2000-Gebiete	Vgl. Tabelle 2
	Besonderer Artenschutz	Vgl. Tabelle 3
	Sonstige Lebensräume für spezifische und typische Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensgemeinschaften	Naturschutzgebiete (LUBW) Nationalpark (LUBW) Naturdenkmale flächenhaft und punktuell (LUBW) Offenland- und Waldbiotopkartierung (LUBW) FFH-Mähwiesen (LUBW) Bann-, Schonwälder (LUBW) Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren (LFV) Waldrefugien und Habitatbaumgruppen (ForstBW)
	Biotopverbund	Fachplan landesweiter Biotopverbund inkl. Gewässerlandschaften und Raumkulisse Feldvögel (LUBW) Regionaler Biotopverbund Nordschwarzwald inkl. Datenpool Vögel (RVNSW) Rastgebiete von Zugvögeln (RVNSW) Generalwildwegeplan (FVA) Regionaler Wildtierkorridor (RVNSW)
Boden	Bodenfunktionen	Gesamtbewertung der Böden nach BK 50 (LGRB) Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (LUBW)
	Bodenschutz, -erhalt	Seltene Böden (LGRB) Geotope (LUBW) Bodenschutzwald (FVA)

Schutzgut	Teilfunktionen	Datengrundlagen (Quelle)
		Moorkataster (LUBW)
Wasser: Grundwasser	Grundwasserschutz	Wasserschutzgebiete (LUBW) Quellenschutzgebiete (LUBW) Wasserschutzwälder (FVA)
Wasser: Oberflächenge- wässer	Gewässerschutz	Still- und Fließgewässer (ATKIS, LUBW)
	Hochwasserrückhaltung	Überschwemmungsgebiete gem. Rechtsverordnung (LUBW) Hochwassergefahrenkarten (LUBW)
Klima und Luft	Klima-, Luftqualität	Klimaschutzwälder (FVA) Klimatische Ausgleichsräume und Luftleitbahnen (RVNSW)
Fläche	Fläche als Ressource (be- sonders für spezifische Nut- zungen geeignete Gebiete)	Laufende Teilfortschreibung Windenergie für Vorranggebiete für die Windenergie (RVNSW) Laufende Teilfortschreibung So- larenergie für Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (RVNSW)  Bereiche mit besonderer Bedeu- tung für die landwirtschaftliche Nutzung (Flurbilanz 2022 der Landwirtschaftsverwaltung (LEL))

Nachfolgende Daten liegen für die ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung des Regionalplans vor:

Tabelle 2: Vorliegende Datengrundlagen für die ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung des Regionalplans

#### **Datengrundlagen ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung**

Regierungspräsidium Karlsruhe und LUBW:

Managementpläne und Kartierungsergebnisse – Lebensraumtypen, Lebensstätten, Erhaltungs- und Entwicklungsziele von:

- FFH-Gebiet „Bocksbach und obere Pfingz“
- FFH-Gebiet „Kleinenztal und Schwarzwaldrandplatten“
- FFH-Gebiet „Mittlerer Kraichgau“
- FFH-Gebiet „Talschwarzwald zwischen Bühlertal und Forbach“
- FFH-Gebiet „Wiesen und Wälder bei Ettingen“
- FFH-Gebiet „Strohgäu und unteres Enztal“
- FFH-Gebiet „Kaltenbronner Enzhöhen“

---

**Datengrundlagen ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung**

---

- FFH-Gebiet „Wilder See – Hornisgrinde und Oberes Murgtal“
  - FFH-Gebiet „Schwarzwald-Westrend bei Achern“
  - FFH-Gebiet „Gäulandschaft an der Würm“
  - FFH-Gebiet „Oberes Wolfachtal“
  - FFH-Gebiet „Freudenstädter Heckengäu“
  - FFH-Gebiet „Wiesen und Heiden an Glatt und Mühlbach“
  - FFH-Gebiet „Schönbuch“
  - FFH-Gebiet „Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau“
  - FFH-Gebiet „Pfinzgau Ost“
  - FFH-Gebiet „Horber Neckarhänge“
  - FFH-Gebiet „Gebiete zwischen Bisingen, Haigerloch und Rosenfeld“
  - FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“
  - FFH-Gebiet „Eyach oberhalb Neuenbürg“
  - FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“
  - FFH-Gebiet „Pfinzgau West“
  - FFH-Gebiet „Würm-Nagold-Pforte“
  - FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“
  - FFH-Gebiet „Unteres Murgtal und Seitentäler“
  - FFH-Gebiet „Nagolder Heckengäu“
  - FFH-Gebiet „Enztal bei Mühlacker“
  - FFH-Gebiet „Stromberg“
  - FFH-Gebiet „Schiltach und Kaltbrunner Tal“
  - FFH-Gebiet „Neckartal zwischen Rottweil und Sulz“
  - FFH-Gebiet „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“
  - FFH-Gebiet „Wälder und Wiesen bei Malsch“
  - FFH-Gebiet „Albtal mit Seitentälern“
  - FFH-Gebiet „Mittlerer Schwarzwald zw. Gengenbach und Wolfach“
  - FFH-Gebiet „Neckartal und Seitentäler bei Rottenburg
  - SPA-Gebiet „Schönbuch“
  - SPA-Gebiet „Brandhalde“
  - SPA-Gebiet „Weiher bei Maulbronn“
  - SPA-Gebiet „Nordschwarzwald“
  - SPA-Gebiet „Ziegelberg“
  - SPA-Gebiet „Stromberg“
-

---

**Datengrundlagen ebenenspezifische Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung**

---

- SPA-Gebiet „Kälberklamm und Hasenklamm“
  - SPA-Gebiet „Enztal Mühlhausen - Roßwag“
- 

Nachfolgende Daten liegen für die Prüfung des besonderen Artenschutzes vor:

Tabelle 3: Vorliegende Datengrundlagen für die Prüfung des besonderen Artenschutzes der regionalplanerischen Festsetzungen

---

**Datengrundlagen besonderer Artenschutz**

---

- Artenfundpunkte Säugetiere und Vögel aus dem ARTIS des RP Karlsruhe
  - Artenfundpunkte Fledermäuse des RP Karlsruhe
  - Artenfundpunkte von Managementplänen der in Tabelle 2 aufgeführten FFH und SPA Gebiete
  - Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg
  - Artenfundpunkte Heuschrecken LUBW
  - Rebhuhn Sichtungen in den Projektgebieten Rebhuhnschutz Heckengäu und Freudenstadt
-

### 3.3 Darstellung vertieft prüfpflichtiger Planinhalte und Vorstellung der vorgesehenen Methodik der vertieften Prüfung

#### 3.3.1 Ermittlung der vertieft prüfpflichtigen Planinhalte

Vertieft prüfpflichtige Planinhalte stellen normative, gebietsscharfe Planinhalte dar, von denen erhebliche negative Umweltauswirkungen ausgehen können und die eine Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben darstellen.

Tabelle 4 listet alle gebietsscharfen Planinhalte des Regionalplans Nordschwarzwald auf und enthält eine Begründung hinsichtlich der vorgesehenen Prüftiefe:

Tabelle 4: Auflistung aller gebietsscharfer Planinhalte und ihre Prüftiefe

Festsetzung	Begründung zur Prüftiefe
<b>Regionale Siedlungsstruktur</b>	
Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	Gebietsscharf, es können erheblich negative Umweltauswirkungen entstehen und Festlegungen setzen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben → vertiefte Prüfung (Fallgruppe D gem. Abbildung 1)
Einzelhandelsgroßprojekte	Gebietsscharf, jedoch mit Bestandscharakter, d.h. planerische Information wird auf bereits bestehende integrierte und wohngebietsnahe Standorte aufgelegt → keine vertiefte Prüfung erforderlich; Prüfung in der Gesamtplanbetrachtung, da negative Auswirkungen (bspw. induzierter Verkehr) bestehen können (Fallgruppe C gem. Abbildung 1)
<b>Regionale Freiraumstruktur</b>	
Regionale Grünzüge	Gebietsscharfe, normative Planinhalte; positive Umweltauswirkungen überwiegen jedoch; Freiraumschützende Festlegungen setzen i.d.R. einen einschränkenden Rahmen für UVP-pflichtige Projekte → keine vertiefte Prüfung, sondern Einbezug in Gesamtplanbetrachtung (Fallgruppe C gem. Abbildung 1)
Grünzäsuren	
Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	
Gebiete für Landwirtschaft	
Gebiete für Erholung (evtl. integriert in Grünzüge, weiteres Verfahren abzuwarten)	
Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	
Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	
Gebiete für regionale Mindestflur	
Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	Gebietsscharf, es können erheblich negative Umweltauswirkungen entstehen und Festlegungen setzen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben → vertiefte Prüfung (Fallgruppe D gem. Abbildung 1)



Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen	Gebietsscharf, es können erheblich negative Umweltauswirkungen entstehen und Festlegungen setzen Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben → vertiefte Prüfung (Fallgruppe D gem. Abbildung 1)
<b>Regionale Infrastruktur</b>	
Überörtliches funktionales Straßennetz	Gebietsscharf; nachrichtliche Darstellung des Bestandsstraßennetzes sowie geplanter Straßen nach Bundesverkehrswegeplan und des Fernstraßenbedarfsplans 2016 sowie des Generalverkehrsplans 2010 des Landes → keine vertiefte Prüfung, bestehende Straßen haben für die Errichtung bereits eine Prüfung erhalten; geplante Straßen sind nachrichtliche Übernahmen Planungen Dritter mit erheblichen Umweltauswirkungen; Einbezug bei den kumulativen Umweltauswirkungen (Fallgruppe B gem. Abbildung 1) sowie bei der Gesamtplanbetrachtung als Status-Quo
Trassensicherung Straßenverkehr: Trasse für Straßenverkehr, Ausbau	Gebietsscharf, nachrichtliche Übernahme Planungen Dritter (B 28 zur Beseitigung des Bahnübergangs beim „Seehaus“ bei Horb-Grünmettstetten) mit erheblichen Umweltauswirkungen → keine vertiefte Prüfung, Einbezug bei den kumulativen Umweltauswirkungen (Fallgruppe B gem. Abbildung 1) sowie bei der Gesamtplanbetrachtung; Planfeststellungsverfahren in Vorbereitung, Entscheidung über Umweltprüfung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens erforderlich
Raumbedeutsames Schienennetz inkl. Haltepunkte	Gebietsscharf; nachrichtliche Darstellung des Bestandsschienennetzes → keine vertiefte Prüfung, Bestehende Schienen haben für die Errichtung bereits eine Prüfung erhalten; Einbezug bei den kumulativen Umweltauswirkungen (Fallgruppe B gem. Abbildung 1) sowie bei der Gesamtplanbetrachtung als Status-Quo
Trassensicherung Schienenverkehr: Trassen für den Ausbau von Schienenstrecken	Gebietsscharf, nachrichtliche Übernahme Planungen Dritter mit erheblichen Umweltauswirkungen → keine vertiefte Prüfung, Einbezug bei den kumulativen Umweltauswirkungen (Fallgruppe B gem. Abbildung 1) sowie bei der Gesamtplanbetrachtung
Sonderlandeplätze	Gebietsscharf; nachrichtliche Darstellung von Bestandslandeplätzen → keine vertiefte Prüfung; Einbezug bei den kumulativen Umweltauswirkungen (Fallgruppe B gem. Abbildung 1) sowie der Gesamtplanbetrachtung als Status-Quo

### 3.3.2 Darstellung unterschiedlicher Herangehensweisen bei der vertieften Prüfung der Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

Bei den Entwurfskulissen für Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe gibt es verschiedene Fallkonstruktionen, die in der vertieften Prüfung unterschiedlich behandelt werden:

Tabelle 5: Fallkonstruktionen Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mit vorgesehenem Umgang

Fallgruppe	Erläuterung Gebietsherkunft	Vorgesehener Umgang in der vertieften Prüfung des Regionalplans
Fall 1	Gebiete zum Abbau oder zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, die im Zuge der Regionalplanfortschreibung gänzlich neu sind – 22 Gebiete	Vertiefte Prüfung nach dargestellter Methodik (vgl. Kapitel 3.3 sowie nachfolgende Erläuterungen)
Fall 2	Gebiete zum Abbau oder zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, die bereits im Zuge der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung einer vertieften Prüfung unterzogen wurden und in ihrem Zuschnitt sowie in ihrer Ausweisung (Abbau/Sicherung) unverändert bleiben – 11 Gebiete	Keine erneute vertiefte Prüfung; Gebiete wurden mit der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung genehmigt und besitzen somit Rechtskraft; Gebiete werden in den Umweltbericht mit den Prüfergebnissen der SUP der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung integriert
Fall 3	Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das bereits im Zuge der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung einer vertieften Prüfung unterzogen wurde und in seinem Zuschnitt unverändert bleibt; das Gebiet wird von einem Sicherungsgebiet zu einem Abbaugebiet verändert – 1 Gebiet	Keine erneute vertiefte Prüfung; Gebiet wurde mit der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung vertieft geprüft und genehmigt; die Prüfmethodik für die Abbaugebiete entsprach damals der Prüfmethodik der Sicherungsgebiete, sodass eine erneute vertiefte Prüfung nicht erforderlich ist; lediglich beim besonderen Artenschutz wurden die Gebiete in der SUP anders behandelt; Gebiet wird in den Umweltbericht mit den Prüfergebnissen der SUP der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung integriert; der besondere Artenschutz wird überarbeitet
Fall 4	Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das bereits im Zuge der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung einer vertieften Prüfung unterzogen wurde, seitens des Landratsamtes eine Abbaugenehmigung erhalten hat und in seinem Zuschnitt auf den genehmigten Bereich des Abbaus verkleinert wurde – 1 Gebiet	Keine erneute vertiefte Prüfung; Gebiet wurde mit der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung genehmigt und besitzt Rechtskraft; Zuschnitt des Gebiets im Vergleich zur 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung verkleinert, wodurch Umweltauswirkungen reduziert werden; Abbaugenehmigung liegt ebenfalls vor; Gebiet wird in den Umweltbericht mit den Prüfergebnissen der SUP der 2. Änderung

		des TRP Rohstoffsicherung integriert
Fall 5	Gebiete zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die einem schutzbedürftigen Bereich aus dem TRP Rohstoffsicherung 2000 – 2015 entsprechen und für die eine Abbaugenehmigung vorliegt – 2 Gebiete	Vertiefte Prüfung der Gebiete wurde im TRP Rohstoffsicherung 2000-2015 nicht durchgeführt; Abbaugenehmigung der Gebiete liegt vor; für die Erteilung der Abbaugenehmigung musste eine Umweltprüfung vorgelegt werden; keine erneute Prüfung im Zuge des Regionalplans (Abschichtung von unten nach oben)
Fall 6	Gebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, das sich aus einem schutzbedürftigen Bereich aus dem TRP Rohstoffsicherung 2000 – 2015 sowie einem Sicherungsgebiet der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung zusammensetzt; Abbaugenehmigung liegt vor – 1 Gebiet	Vertiefte Prüfung des Gebiets für den schutzbedürftigen Bereich aus dem TRP Rohstoffsicherung 2000-2015 wurde nicht durchgeführt; vertiefte Prüfung des Sicherungsgebiets wurde in der 2. Änderung des TRP Rohstoffsicherung durchgeführt; Abbaugenehmigung des Gebiets liegt vor; keine erneute Prüfung im Zuge des Regionalplans
Fall 7	Gebiete zum Abbau oder zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, die bereits im Zuge des TRP Rohstoffsicherung 2000 – 2015 als schutzbedürftige Bereiche ausgewiesen wurden und in ihrem Zuschnitt überwiegend unverändert bleiben – 16 Gebiete	Vertiefte Prüfung der Gebiete wurde im TRP Rohstoffsicherung 2000-2015 nicht durchgeführt; Gebiete wurden genehmigt und besitzen Rechtskraft sofern Zuschnitte identisch; Gebiete werden jedoch aufgrund der fehlenden SUP im TRP 2000-2015 sowie teilweise veränderter Gebietszuschnitte für die Integration in den Regionalplan vertieft geprüft

### 3.3.3 Methodisches Vorgehen zur Bewertungseinstufung der Schutzgüter für die vertieft prüfpflichtigen Planinhalte (Vorranggebiete Abbau/Sicherung Rohstoffe, gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen)

Zur Ermittlung der Betroffenheit der Umweltgüter werden Wirkraumflächen, also Flächen, in denen mit erheblichen Umweltauswirkungen in Folge der Planfestlegungen zu rechnen ist (z. B. Lärm), mit jeweils auf die Schutzgüter bezogenen Schutzgutflächen (z. B. Erholungswälder) in einem GIS überlagert und verschnitten. Je nach Ausmaß der Überschneidung wird in einem weiteren Schritt wie folgt unterschieden:

--	besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen
-	erhebliche negative Umweltauswirkungen
0	keine erheblichen Umweltauswirkungen
+	erhebliche positive Umweltauswirkungen

Ziel der Umweltprüfung ist insbesondere, die geplanten Vorranggebiete hinsichtlich möglicher regional erheblicher Umweltauswirkungen zu untersuchen. Um dabei der regionalen Ebene gerecht zu werden (Maßstab 1:50.000) und die Bewertungsmethodik nachvollziehbar zu gestalten, ist es sinnvoll, sog. Erheblichkeitsschwellen (ES) festzusetzen. Diese basieren i.d.R. auf Erfahrungs- und Schätzwerten. Die in der SUP gewählten Schwellenwerte für die Einstufung der Erheblichkeit der Auswirkungen werden in der Umweltprüfung transparent dokumentiert.

Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wird auch eine Wirkzone (WZ) um die Vorranggebiete festgelegt, in der eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Für die Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe beträgt die Wirkzone 300 m. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 m festgelegt. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert. Seine Anwendbarkeit in der Planungspraxis ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen beträgt die Wirkzone 200 m.

Als quantitative Erheblichkeitsschwelle auf regionaler Ebene werden 3 ha angesetzt. Diese Erheblichkeitsschwelle greift nicht bei punktförmigen Strukturen oder ausgewiesenen Schutzgebieten (hier führt eine Lage im Bereich des Vorranggebiets zu einer Betroffenheit). Für eine regionale Erheblichkeit ist jedoch nicht allein der quantitative Schwellwert 3 ha relevant. Es ist auch zu berücksichtigen, ab wann ein Umweltaspekt seine Funktion/seinen Schutzzweck nicht mehr erfüllen kann. Diese Erheblichkeitsschwelle ist nicht bei allen Umweltaspekten auch bei 3 ha gegeben, sondern lässt sich aus einer prozentualen Erheblichkeitsschwelle ableiten, i. S. v.: Welcher Anteil der Fläche des jeweiligen Umweltaspektes muss von der Prüffläche und ihrem schutzgut-spezifischen Wirkraum beeinträchtigt sein, damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion/des Schutzzwecks zu erwarten ist. Ab wann von einem entsprechenden Funktionsverlust, und somit einer regionalen Erheblichkeit auszugehen ist, wird im Umweltbericht transparent dokumentiert. Hierbei wird bei den Vorranggebieten Abbau/Sicherung Rohstoffe bei ausgewählten Aspekten (bspw. Lärm) auch eine Differenzierung je geplanter Abbauart (bspw. ohne/mit Sprengung) vorgenommen.

#### **3.3.4 Methodisches Vorgehen zur Bewertung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete zum Abbau/zur Sicherung von Rohstoffe sowie der gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen**

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der ebenenspezifischen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u. a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Zur Ermittlung von Erheblichkeiten stehen verschiedene Arbeitshilfen und Fachkonventionen zur Verfügung (wie bsp. LAMBRECHT et al. 2004), welche bei der SUP berücksichtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete hinsichtlich der für sie festgelegten Erhaltungsziele kann der Fall sein, wenn ein Natura 2000-Gebiet innerhalb des Vorranggebiets oder seiner Wirkzone (300 m für Rohstoffe und 200 m für Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) liegt. Für diese Vorranggebiete wird dann auf der

Grundlage vorliegender Daten und Informationen überschlägig prognostiziert, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes erhebliche Beeinträchtigungen durch die Planfestlegung ernsthaft in Betracht kommen. Können erhebliche Beeinträchtigungen in der Natura 2000-Vorprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, bedarf es keiner vertieften Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit auf der regionalen Ebene. Sind dagegen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, ist die Planfestlegung dahingehend zu prüfen, ob durch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (bspw. einen Verzicht auf Abbauarbeiten während Brutzeiten o.ä.) eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene in Aussicht gestellt werden kann. Ist eine Konfliktlösung auf nachgeordneter Ebene nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten, ist die Vollzugsfähigkeit des Regionalplans gewährleistet. In diesen Fällen besteht die Anforderung einer vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und die Gebiete können in ihrer vorgesehenen Abgrenzung im Regionalplan verbleiben. Kann eine Konfliktlösung nicht prognostiziert werden, bedarf es einer vertieften Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Regionalplanung, sofern das betroffene Vorranggebiet im gleichen Flächenzuschnitt weiterverfolgt werden soll.

In Tabelle 6 sind die Kriterien für die Natura 2000-Vorprüfung der Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe dargelegt. In Tabelle 7 befinden sich die Kriterien für die Natura 2000-Vorprüfung für die gebietscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.

Tabelle 6: Kriterien Natura 2000-Vorprüfung der Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe

!!	<p>Lage des Vorranggebietes Abbau/Sicherung innerhalb eines Natura 2000 Gebietes</p> <p>einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet</p> <p>eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000 zu erwarten; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann nicht ohne weiteres prognostiziert werden → nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene nötig</p>
!	<p>Lage des Vorranggebietes Abbau/Sicherung im 300 m-Umfeld zu</p> <p>Lebensstätten eines Vogelschutzgebietes</p> <p>Feuchten Lebensraumtypen eines FFH-Gebiets, die einen engen Zusammenhang zum Grundwasserspiegel besitzen oder durch Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer beeinträchtigt werden können</p> <p>Lebensstätten von Fledermäusen im FFH-Gebiet</p>	<p>Es erfolgt eine ebenenspezifische detailliertere Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und den Natura 2000-Belangen, um die Prognose einer Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu klären</p> <p>Ergebnisse können sein:</p> <p>→ nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene nötig oder Vorranggebiet kann im vorgesehenen Zuschnitt nicht weiterverfolgt werden</p> <p>→ nach derzeitigem Kenntnisstand Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten; keine vertiefte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene nötig, jedoch Hinweise für die nachgelagerte Ebene</p>
0	<p>Entfernung zwischen Vorranggebiet Abbau/Sicherung</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000 auf regionaler Ebene nicht zu erwarten</p>

	und Natura 2000 Gebiet > 300 m	
--	--------------------------------	--

Tabelle 7: Kriterien Natura 2000-Vorprüfung der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

!!	<p>Lage von gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen innerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>eines Natura 2000 Gebietes</li> <li>einer Lebensstätte im Vogelschutzgebiet</li> <li>eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH-Lebensstätte im FFH-Gebiet</li> </ul>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000 zu erwarten; Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene kann nicht ohne weiteres prognostiziert werden → nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene nötig</p>
!	<p>Lage von gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im 200 m Umfeld zu</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensstätten eines Vogelschutzgebietes</li> <li>Lebensstätten von Fledermäusen im FFH-Gebiet</li> <li>Lebensstätten von Amphibien im FFH-Gebiet</li> </ul>	<p>Es erfolgt eine ebenenspezifische detailliertere Auseinandersetzung mit den örtlichen Gegebenheiten und den Natura 2000 Belangen, um die Prognose einer Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu klären</p> <p>Ergebnisse können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ nach derzeitigem Kenntnisstand vertiefte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene nötig oder Vorranggebiet kann im vorgesehenen Zuschnitt nicht weiterverfolgt werden</li> <li>→ nach derzeitigem Kenntnisstand Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten; keine vertiefte Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung auf regionaler Ebene nötig, jedoch Hinweise für die nachgelagerte Ebene</li> </ul>
0	<p>Entfernung zwischen gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und Natura 2000 Gebiet &gt; 200m</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele von Natura 2000 auf regionaler Ebene nicht zu erwarten</p>

### 3.3.5 Methodisches Vorgehen zur Bewertung des besonderen Artenschutzes

Auf der Ebene der Regionalplanung ist eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. BNatSchG erforderlich. Auf dieser Ebene muss geklärt werden, ob diese gesetzlichen Regelungen einer Realisierung der Planung grundsätzlich entgegenstehen. Soweit ein artenschutzrechtlicher Konflikt auftritt, dieser aber grundsätzlich lösbar erscheint, muss auf Ebene der Regionalplanung keine abschließende Beurteilung des Konflikts erfolgen; dies kann den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen vorbehalten bleiben (Abschichtung). Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen (z. B. in der Begründung des Plansatzes) zu dokumentieren.

Existieren klare Indizien für das Vorhandensein gefährdeter Arten (vgl. Tabelle 3 mit vorliegenden Datengrundlagen zur Prüfung des besonderen Artenschutzes für den Regionalplan) oder sind den Behörden im Einzelfall konkrete Arten bekannt, so sind diese Angaben dem Regionalverband mitzuteilen. Um dabei bereits in größtmöglicher Umfänglichkeit Hinweise auf mögliche Artenvorkommen für diese Untersuchungen nutzen zu können, werden aktuelle Daten einbezogen (bis 5 Jahre). Im Fall konkreter Indizien werden die Artenschutzbelange im Fall der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen näher untersucht.

Ein Sicherungsgebiet hingegen bereitet den Abbau nicht planerisch vor, sondern sichert rohstoffgeologisch potenziell geeignete Flächen gegenüber Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen könn(t)en. Die Festlegung als Sicherungsgebiet bedeutet keine Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit. Nur ausnahmsweise ist eine vorzeitige Inanspruchnahme im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und Zielabweichungsverfahrens zulässig. Entsprechend ist i. d. R. ein langfristiger Zeithorizont von etwa 20 bis 40 Jahren bis zu einem möglichen, tatsächlichen Abbau kennzeichnend. Demnach ist auch bei vorliegenden Indizien zu besonders geschützten Arten eine tiefergehende Beurteilung von Artenbeständen zum Zeitpunkt der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans nicht zielführend. Es werden deshalb für die Sicherungsgebiete die aktuell vorliegenden Daten in den Steckbriefen dargestellt und es wird auf ggf. derzeit gegebene, erhebliche Konflikte hingewiesen.

Generell ist für die vertieft prüfpflichtigen Planinhalte jedoch festzuhalten: Liegen keine Indizien zum Vorhandensein gefährdeter Arten vor, kann vom Regionalverband auch keine ‚abstrakte‘ Untersuchung ‚ins Blaue hinein‘ verlangt werden. Der besondere Artenschutz im Zuge der Strategischen Umweltprüfung des Regionalplans wird ausschließlich auf Basis der derzeitigen Datelage, d.h. ohne zusätzliche Geländeerhebungen, durchgeführt.

#### Methodisches Vorgehen der näheren Untersuchung von Artenschutzbelangen im Fall vorliegender Indizien zu besonders geschützten Arten im Bereich der geplanten Abbaugelände und der gebietsscharfen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen.

Die ebenenspezifische Prüfung des besonderen Artenschutzes von Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen (Vorranggebiet Abbau) und die gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen bezieht sich auf den Untersuchungsraum sowie den angrenzenden, potenziellen Wirkraum. Für die bekannten Arten wird ermittelt, ob ein artenschutzrechtlicher Konflikt auftritt bzw. ein Auftreten nicht ausgeschlossen werden kann (vgl. hierzu auch Tabelle 9). Erscheint ein solcher (potenzieller) Konflikt grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar, werden entsprechende Maßnahmenvorschläge beschrieben.

Eine Ermittlung der Habitatstrukturen mit ihren Potenzialen für verschiedene Artengruppen kann auf Ebene der Regionalplanung durch die erläuterte Methode nicht geleistet werden. Eine Ausnahme für diese Herangehensweise ist gegeben, wenn auch ohne Geländeerhebungen signifikante Biotopstrukturmerkmale erkennbar sind, die auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte hindeuten. Als signifikant werden Daten zu Waldtypen mit bekanntem Bestandsalter der Baumarten von mindestens 120 Jahren definiert. Da alte Wälder i. d. R. eine hohe Anzahl an Höhlenbäumen, Rindenspalten sowie Alt-/Totholzbereichen haben, lassen entsprechende Datenbestände auf eine herausragende Bedeutung für Vogel-, Fledermaus-, Insektenarten einschließlich einer Vielzahl an besonders und streng geschützter Arten schließen. In diesen Fällen kann nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der §§ 44 ff. BNatSchG vermieden werden kann.

Im Ergebnis der Bewertungen des besonderen Artenschutzes können im Zuge der Strategischen Umweltprüfung folgende Fälle unterschieden werden (vgl. Tabelle 8).



Tabelle 8: Fallgruppen für den besonderen Artenschutz

Fall A	Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf bzw. ist anzunehmen / kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser erscheint nicht durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Die Planung ist nicht oder nur durch eine Ausnahmegenehmigung realisierbar.
Fall B	Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene ist möglich.
Fall C	Keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar (Falleinstufung auf Ebene der Regionalplanung nach Erfassung des tatsächlichen Artvorkommens möglich).
Fall D (nur für Sicherungsgebiete)	Erhebliche Beeinträchtigungen von Artenvorkommen sind erkennbar. Aufgrund des langen Planungshorizonts erfolgen weiterführende Prüfungen erst im Falle einer Fortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald oder im Falle einer angestrebten, ausnahmsweisen vorzeitigen Inanspruchnahme des Vorranggebietes Sicherung. Bei hoher Konfliktlage ist im Falle einer vorgezogenen Inanspruchnahme als Vorranggebiet ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit /des besonderen und strengen Artenschutzes angezeigt, welches frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht.

Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf bzw. kann nicht ausgeschlossen werden, wenn innerhalb der Vorranggebiete Abbau und innerhalb der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen Vorkommen besonders geschützter Arten bekannt sind. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf bzw. kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Waldtypen mit bekanntem Bestandsalter der Baumarten von mindestens 120 Jahren im Vorranggebiet oder innerhalb des näheren Umfelds vorkommen.

Innerhalb des Wirkraums (300 m) der Vorranggebiete Abbau tritt ein artenschutzrechtlicher Konflikt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, wenn folgende Artgruppen besonders geschützter Arten vorliegen: Vögel, Fledermäuse und weitere Arten, die an feuchte Lebensräume gebunden sind. Für die gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen tritt ein artenschutzrechtlicher Konflikt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, wenn innerhalb des näheren Umfeldes (200 m) besonders geschützte Arten folgender Artgruppen vorkommen: Vögel, Fledermäuse und Amphibien.

### 3.4 Vorschlag zur Gliederung des Umweltberichtes

Im Umweltbericht werden gemäß LplG BW die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und des räumlichen Geltungsbereichs des Raumordnungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zeigt dabei auch auf, wie erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert und durch positive Umweltauswirkungen in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten. Für den Umweltbericht wird folgende Gliederung vorgesehen:

1. Einleitung
  - Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans Nordschwarzwald
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans Nordschwarzwald
3. Umweltziele

Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden

4. Vertiefend untersuchte Festlegungen des Regionalplans Nordschwarzwald mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen  
Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Alternativenprüfung, Hinweise zur Prüfung FFH und Artenschutz, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
5. FFH – Verträglichkeit und Artenschutz  
Zusammenfassung der relevanten Aspekte in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie Artenschutz
6. Gesamtplanbetrachtung  
Kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen, positive und negative Umweltauswirkungen.
7. Geplante Überwachungsmaßnahmen
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel ist, den Umweltbericht möglichst kompakt, rechtssicher und doch transparent und gut illustriert zu gestalten.

## 4. SCHWERPUNKTE UND FRAGEN IM SCOPING

Auf dem Scopingtermin werden die aufgezeigten Themen erläutert. Im Mittelpunkt sollen folgende Themen stehen:

- Fragerunde zur allgemeinen Vorgehensweise
- Fragerunde zur Untersuchungstiefe
- Fragerunde zu den zu prüfenden vernünftigen Alternativen
- Unterstützung bei den Datengrundlagen und Austausch zur vorgesehenen Prüfmethode der Umweltprüfung

Der Scopingtermin soll zudem bereits für einen intensiveren Austausch zu den vertieft zu untersuchenden Planfestlegungen (Vorranggebiete Abbau/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe, gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen) genutzt werden. Hierfür erhalten Sie mit dem Scopingpapier die Entwurfskulisser der Vorranggebiete Abbau/Sicherung oberflächennaher Rohstoffe und der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Geodaten. Nachfolgend sind diejenigen Gebiete aufgelistet, die im näheren Umfeld zu Natura 2000-Gebieten liegen (vgl. Tabelle 9 und Tabelle 10) und diejenigen gebietsscharfen Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, die nach einer ersten Einschätzung in hochwertige Wälder nach Waldfunktionenkartierung eingreifen (vgl. Tabelle 10). Im Zuge des Scopings wären wir für erste fachliche Hinweise Ihrerseits dankbar, in welchen Vorranggebieten Sie hohes Konfliktpotenzial bzgl. Natura 2000, des besonderen Artenschutzes oder der waldrechtlichen Belange sehen. Diese Gebiete und die von Ihnen im Scoping benannten fachlichen Aspekte können dann im Zuge der SUP zielgerichteter bearbeitet werden.

Tabelle 9: Übersicht Vorranggebiete Abbau/Sicherung in näherem Umfeld zu Natura 2000-Gebieten

Übersicht Vorranggebiete Abbau / Sicherung mit FFH-Gebieten im 300 m-Umfeld	AN1: 7017-2-A, Kelttern-Dietlingen „Kottenrain“
	AN1: 7017-2-A, Kelttern-Dietlingen „Erweiterung West/NW“
	AN3: 7017-3-A2, Kämpfelbach-Ersingen „Erweiterung SO“
	AN4: 7018-1-A, Mühlacker-Enzberg „Hitzberg Ost“
	AN11: 7318-1-A2, Wildberg-Sulz am Eck „südlich Furtweg“
	AW2: 6918-7-A, Knittlingen- Freudenstein „Burgstall“
	SN1: 7017-2-S, Pforzheim, „Schönbühl“
	SN1: 7017-2-S, Pforzheim, „Müllerskreuz“
	SN1: 7017-2-S, Pforzheim, „Klapfenhardt“
	SN1: 7017-2-S Kämpfelbach-Ersingen «Kalkofen-Elmen»
	SN1: 7017-2-S, Kelttern-Dietlingen „Rannwald Nord“
	SN2: 7017-3-S, Kämpfelbach-Ersingen, Erweiterung Südost (minimal)
	SN3: 7018-1-S, Mühlacker-Enzberg,

	„Hitzberg West“
	SN8: 7318-1-S2, Wildberg-Sulz am Eck „nördlich Furtweg“
	SN14: 7518-3-S, Nagold-Hochdorf „Mark“
	AN2: 7017-3-A, Kämpfelbach-Ersingen „Rüttel“
	AN5: 7019-1-A2, Illingen/Vaihingen „Lichtenberg West“
	AN12 : 7416-2-A, Baiersbronn Klosterreichenbach/- Hesel- bach „Schrofel“
	AN 16: 7517-3-A, Dornstetten „Lattenberg“
	AN17: 7518-3-A, Horb-Talheim „Glufenteich“
	AW1: 6918-3-A, Maulbronn „Lauster-Bruch“
	SN15: 7616-1-S, Alpirsbach-Rötenbach
	SW1: 6918-2-S, Maulbronn südlich der K 4513
	SW5: 7516-1-S, Loßburg-Sulzbach
	SZ1: 6918-6-S, Knittlingen-Hohenklingen/ Maulbronn
	SZ2: 6919-8-S, Sternenfels-Diefenbach

Tabelle 10: Übersicht gebietsscharfe Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen in näherem Umfeld zu Natura 2000-Gebieten

Übersicht der gebietsscharfen Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen mit FFH-Gebieten im 200 m-Umfeld	Horb 1 nordwest. Heiligenfeld
	Horb 6 östl. Heiligenfeld
	Horb 7 nördlich Heiligenfeld
	Mühlacker 2 Biegeläcker
	Pforzheim 1 Erw. Wilferdinger Höhe
	IKG Dammfeld Erweiterung

Tabelle 11: Übersicht gebietsscharfe Festlegungen von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen mit Lage im Wald

Gebietsscharfe Festlegung von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Wald	Calw 1 - IKG Lindenrain Erw. Ost
	Calw 2 - IKG Lindenrain Erw. Nordost
	FDS 1- Sulzhau
	FDS 2 – Sulzhau Erw.
	FDS 3 - Wittlensweiler
	Horb 2 – west. Heiligenfeld
	Pforzheim 1 - Erw.
	Wilferdinger Höhe
	IKG Dammfeld Erw.
	Simmersfeld
Heckengäu 1 – Heimsheim	

	Heckengäu 2 – IKG Erw. Süd
	Heckengäu 3 – IKG Erw. Südwest
	Heckengäu 5 – IKG Erw. Ost
	IKG Turmfeld Erweiterung West

**REGIONALVERBAND NORDSCHWARZWALD**

**06.05.2024**

## 5. Literaturverzeichnis

### Literatur

AG RVE (ARBEITSGEMEINSCHAFT DER REGIONALVERBÄNDE IN BADEN-WÜRTTEMBERG) (2008): Hinweispapier zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Regionalplänen in Baden-Württemberg. 17 S., unveröffentlicht.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 [unter Mitarb. von M. RAHDE u. a.]. – Endbericht: 316 S. - Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

### Gesetze

BADEN-WÜRTTEMBERG (2003): Landesplanungsgesetz (LplG)

DEUTSCHLAND (1986): Baugesetzbuch (BauGB)

DEUTSCHLAND (2008): Raumordnungsgesetz (ROG)

DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG)

DEUTSCHLAND (2021): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2001): Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie – SUP-RL)

EUROPÄISCHES PARLAMENT (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie – VSchRL)